

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. März 1875.

1. Strafanstalt.

Den Bericht des Bürgeramts, welcher in Form eines Antrages an die Bürgerschaft erstattet ist, und das Gesuch der Herren Bernhard und Tebelmann theilt die Bürgerschaft hieneben dem Senat, seinem Wunsche gemäß, mit.

Bericht des Bürgeramts.

Anlage 1.

Der Vorschrift des § 47 a der Verfassung entsprechend hat das Bürgeramt die in dem vorstehenden Gesuche berührten sachlichen Verhältnisse einer genauen Prüfung unterzogen und legt das Ergebniß derselben nunmehr der Bürgerschaft in nachfolgendem der Kürze wegen gleich als Antrag formulirten Berichte vor:

Strafanstalt zu Oslebshausen.

Bei Gelegenheit eines Besuches der Herren G. G. Bernhard und C. A. L. Tebelmann um ihre Entlassung aus der Deputation wegen der Gefängnisse ist der Bürgerschaft sowohl durch deren Eingabe als auch durch Mittheilungen des Bürgeramts aus den Protokollen und Actenstücken der Deputation und Inspection zur Kunde gekommen, daß im Laufe des vorigen Sommers während eines mehrwöchentlichen Urlaubs des Directors in der Strafanstalt zu Oslebshausen zwischen einem männlichen und einer weiblichen Gefangenen, durch große Fahrlässigkeit zweier Aufseherinnen begünstigt, ein unsittlicher Verkehr hat stattfinden können; daß nach Entdeckung dieses Verhältnisses auf Anordnung des den Director der Zeit vertretenden Inspectors, der sich darüber zuvor mit dem Lehrer der Anstalt berathen hatte, die betreffenden Gefangenen jeder mit 3 Tagen Dunkelarrest, 3 mal 2 Tagen Schmälerung der Kost und Anbinden resp. Aufziehen an Handeisen bestraft worden sind, und zwar die weibliche Gefangene mit der letztgenannten Strafe so, daß sie während deren Dauer von etwa einer halben Stunde mit beiden Fersen den Boden nicht mehr hat berühren können, und daß die Inspection des Senats von diesen Vorgängen ein volles Vierteljahr hindurch ohne Kunde gewesen ist und erst dann davon erfahren hat, als Herr Bernhard dieselben in der Sitzung der Deputation vom 27. November 1874 zur Anzeige brachte, worauf dieselbe allerdings nicht nur durch eingeforderte Berichte und angestellte Verhöre, sondern auch, da gesagt worden war, es sei das Aufziehen mittelst der Handeisen zur Erpressung eines Geständnisses geschehen, durch Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wegen Verläumdung von Beamten die jetzt bekannte Sachlage ans Licht gebracht hat, in Folge dessen auch der Inspector erklärtermaßen zu der Erkenntniß gekommen, daß er die letztgenannte Strafe aus Irrthum in unzulässiger Weise habe vollstrecken lassen; — und es ergiebt sich ihr aus diesen Thatfachen:

- 1) daß es der Aufsicht über die genaue Pflichterfüllung der unteren Beamten der Strafanstalt an der gehörigen Wachsamkeit und Schärfe zur Vermeidung aller Fahrlässigkeit fehlt, oder doch damals gefehlt hat;
- 2) daß bei etwaiger Abwesenheit des Directors die Verhängung der Hausstrafen, auch wenn sie schwer sind, ganz in das Ermessen eines seine Stelle versehenen Unterbeamten gelegt wird, und daß es in der Hausordnung an einer genauen Instruction über die Ausführung dieser Strafen mangelt;
- 3) daß zwischen der Inspection des Senats und der Strafanstalt nicht die Continuität des Verkehrs besteht, welche diese Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigt, sei es nun, daß sie der Anstalt aus irgend welchen Behinderungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen könne, oder daß ihr in den Einrichtungen der Verwaltung nicht die Handhaben gegeben sind, welche sie zu einer unausgesetzten Kunde der inneren Verhältnisse und Vorgänge der Anstalt nöthig hätte, und

- 4) daß ein ähnlicher Mangel auch zwischen dem Director und den ihm zunächst unterstehenden Beamten obwaltet, da derselbe doch nicht wohl von den erwähnten Vorgängen in ihrem ganzen Umfange unterrichtet gewesen sein kann, ohne davon der Inspection des Senats Mittheilung zu machen.

In Anbetracht alles dessen ersucht die Bürgerschaft den Senat, diese Angelegenheit, wenn nicht schon geschehen, einer ernstern Prüfung zu unterziehen und, wo es noth thut, Abhülfe zu schaffen, so wie namentlich dahin zu wirken, daß

- 1) die Verhängung schwererer Strafarten, wenn auch in das Ermessen des Directors, doch nicht in das eines unteren Beamten gestellt werde und nicht ohne Anzeige an die Inspection des Senats geschehe;
- 2) dem mit der Vollstreckung der verhängten Hausstrafe betrauten Beamten eine in die Hausordnung aufzunehmende Instruction ertheilt werde, worin die Art der Vollstreckung genau vorgeschrieben ist;
- 3) eine wachsamere und schärfere Aufsicht über die genaueste Pflichterfüllung aller Angestellten geübt werde;
- 4) unter Anleitung und Aufsicht des Directors von allen wichtigen Vorfällen ohne Ausnahme in einem jederzeit der Inspection des Senats zur Einsicht bereit liegenden Buche Aufzeichnungen stattfinden;
- 5) auf eine nach kurzen Fristen bemessene regelmäßige und bei besonders wichtigen Vorfällen sofortige Berichterstattung an die Inspection des Senats gehalten werde, und
- 6) die Inspection des Senats überhaupt in die Lage gebracht werde, sich mittelst der oben unter 4 und 5 erwähnten Handhaben fortwährend von den Vorgängen in der Anstalt in gehöriger Kunde zu erhalten und etwa vorkommende Ungehörigkeiten jederzeit sofort abzustellen.

Anlage 2. **Gesuch von G. H. Bernhard und August Tebelmann um Entlassung aus der Deputation wegen der Gefängnisse.**

Die unterzeichneten Mitglieder der Deputation wegen der Gefängnisse sehen sich genöthigt, bei der Bürgerschaft um ihre Entlassung aus dieser Deputation einzukommen und derselben zur Begründung dieses Gesuchs das Folgende zu unterbreiten.

Im Monat October v. J. wurde dem mitunterzeichneten Tebelmann von einem glaubwürdigen und in jeder Beziehung ehrenhaften hiesigen Bürger Folgendes mitgetheilt:

„Es seien in der Kirche der Strafanstalt zu Oslebshausen in Folge mangelhafter Beaufsichtigung zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen Unsittlichkeiten vorgekommen, in Folge dessen eine weibliche Gefangene mit Dunkelarrest bestraft, in Handschellen gelegt und an einem an diese Handschellen, welche durch eine Eisenstange verbunden waren, befestigten Strick derart aufgezogen worden, daß sie nur noch eben mit den Füßen die Erde berührt habe. Letztere Strafe solle sogar dazu angewandt sein, um die Gefangene zum Geständniß zu veranlassen.“

Zu dieser Mittheilung war der erwähnte Gewährsmann unter der Voraussetzung gekommen, daß der mitunterzeichnete Tebelmann schon als Mitglied der betreffenden Deputation von der Sache wisse; da dies jedoch nicht der Fall war und Tebelmann erklärte, eine diesbezügliche Mittheilung an die Deputation machen zu müssen, verlangte der Gewährsmann zugleich Verschweigung seines Namens, was denn auch von Tebelmann zugesichert wurde, jedoch unter dem Vorbehalte, den Rechnungsführer der Deputation, Bernhard, von den beregten Vorfällen in Kenntniß setzen zu wollen. Nachdem dies geschehen, begaben sich die Unterzeichneten gemeinschaftlich zu dem Gewährsmann, welcher ihnen das Gesagte in allen Theilen wiederholte und auf seinen Wunsch auch von dem mitunterzeichneten Bernhard die Zusicherung erhielt, seinen Namen als den seines Gewährsmannes zu verschweigen.

Da uns nun das mitgetheilte Gerücht, trotz der guten Quelle, kaum glaublich erschien, so trugen wir Bedenken, dasselbe ohne weiteren Anhalt der Deputation mitzutheilen. Erst als dem mitunterzeichneten **Bernhard** das Gerücht auch von anderer Seite theilweise mitgetheilt und ihm dasselbe auf Befragen im Allgemeinen von einer Aufseherin der Strafanstalt, der Frau **Meyer**, bestätigt wurde, hielt derselbe sich für verpflichtet, Herrn Senator **Pauli**, als Inspection der Gefängnisse, in der nächsten Sitzung der Deputation zu interpelliren, ob ihm von solchen Vorkommnissen irgend welche Kunde geworden sei. Da Herr Senator **Pauli** Nichts davon erfahren zu haben erklärte, theilte **Bernhard** der Deputation ausführlich das darüber Vernommene mit, mit der Erklärung, daß er den Gewährsmann nicht nennen dürfe, und beantragte zugleich die Einleitung einer Untersuchung seitens der Deputation, mit welcher denn auch Herr Senator **Pauli** beauftragt wurde.

Nach kurzer Zeit wurde **Bernhard** wiederholt durch Herrn Senator **Pauli** aufgefordert, seinen Gewährsmann zu nennen, um den Urheber des Gerüchts zu ermitteln und denselben wegen Verläumdung von Beamten zur Untersuchung zu ziehen. Da nach mündlicher Mittheilung des Herrn Senator **Pauli** eine eigentliche Untersuchung der Vorfälle noch gar nicht stattgefunden hatte, sondern nur ein schriftlicher Bericht von dem Director und dem Lehrer der Strafanstalt vorlag, so verweigerte **Bernhard**, von seinem Versprechen gebunden, um so mehr, seinen Gewährsmann namhaft zu machen, erbot sich aber, wenn die Deputation nach geschehener Untersuchung der Sache selbst und erstattetem Bericht darüber es für erforderlich erachten sollte, daß dem Urheber des Gerüchts weiter nachgeforscht würde, seinen Gewährsmann aufzufordern, ihn zur Nennung seines Namens zu autorisiren.

In der darauf folgenden Sitzung der Gefängnißdeputation berichtete Herr Senator **Pauli** kurz, und ohne daß der Deputation die Aussagen der Augenzeugen speciell mitgetheilt wurden, „daß an der ganzen Sache nichts Wahres sei“, fügte indeß hinzu, es seien allerdings grobe Unsittlichkeiten in der Kirche vorgekommen, und sei eine Gefangene „**Kecker**“ in Folge dieser unsittlichen Handlungen nach verbüßtem dreitägigem Dunkel-Arrest mit der in der Hausordnung vorgesehenen gesetzlichen Strafe des „Anbindens an die Wand“ belegt worden.*) Diese letztere Strafe sei jedoch nur etwa 20 Minuten vollzogen und auch nicht, wie das Gerücht sage, „zur Erpressung eines Geständnisses“ angewandt worden.

Da hierauf in der Deputation die bisherige Weigerung des mitunterzeichneten **Bernhard** sehr scharf angegriffen wurde, und die Mehrheit der Deputation denselben zur Namhaftmachung des ersterwähnten Gewährsmannes aufforderte und ihn dazu verpflichtet erklärte, so sah sich **Bernhard** veranlaßt, darüber folgendes Schreiben an die Deputation zu richten.

An die Gefängniß-Deputation

zu Händen des Vorsitzers derselben, Herrn Senator **Vürman**.

Die Beurtheilung, welche in der letzten Sitzung der Gefängnißdeputation meine Handlungsweise bei Anzeige des Gerüchtes über die vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten in der Strafanstalt — meine Weigerung, vor der von der Deputation angeordneten Untersuchung und Berichterstattung — meinen Gewährsmann zu nennen, gefunden hat, veranlaßt mich, der Deputation Folgendes mitzutheilen.

Nachdem die Aufseherin, Frau **Meyer**, mir im Allgemeinen, nicht im Einzelnen, das Gerücht bestätigt hatte, hielt ich mich verpflichtet, die Sache in der Deputation zur Sprache zu bringen und ersuchte den Herrn Senator **Pauli**, als Inspector des Senats, den ich davon unterrichtet hielt, um Auskunft darüber.

Wider Erwarten war Herr Senator **Pauli** ohne Kenntniß der Sache geblieben und theilte ich der Deputation in Folge dessen das Gerücht so mit, wie es mir bekannt geworden war. Die Deputation hat es f. Z. nicht auffallend gefunden, wie es in letzter Sitzung auf

*) Strafen der Hausordnung siehe am Schlusse dieses Berichtes.

so scharfe Weise von dem Herrn Vorsitzer geschehen ist, daß ich der Deputation direct diese Mittheilung machte und die Aufseherin darüber befragt hatte. Nur einige Mitglieder der Deputation äußerten ihr Befremden, daß ich nicht sofort, als selbiges mir zur Kunde gekommen, das Gerücht mitgetheilt habe. Nach meiner Ansicht gehörte die Sache entschieden vor die Deputation und war ich jedenfalls berechtigt, wenn nicht sogar verpflichtet, derselben dies mitzutheilen. Ich schenke solchen Gerüchten stets wenig Glauben, zweifelte auch i. Z. an der Wahrheit desselben, was ich in der Deputation auch ausgesprochen habe, und nahm deshalb Anstand, dies ohne weiteren Beweis zur Anzeige zu bringen. Erst als ich die Aufseherin zufälligerweise im Zeugenzimmer traf, befragte ich sie arglos, ohne eine Ahnung zu haben, daß sie als Betheiligte so genau unterrichtet sei, ob dergleichen vorgekommen wäre. Daß ich alsdann die Sache etwas näher nachfragte, ohne indeß alle Specialitäten zu berühren, hielt ich im Interesse derselben geboten. Was meine Weigerung anbetrifft, meinen Gewährsmann zur Nennung seines Namens zu veranlassen, bevor die Untersuchung beendet und die Deputation über das Ergebnis unterrichtet war, resp. Weiteres erforderlich hielt, so ist dies um so erklärlicher, da ich von Anfang an betont hatte, daß der Gewährsmann nicht genannt zu sein wünsche, ich die Erfüllung dieses Wunsches freiwillig zugesagt hatte, mich deshalb zur Geheimhaltung verpflichtet fühlte und weitere Schritte zur Ermittlung des Urhebers bis dahin nicht für erforderlich hielt.

Auf die erste Aufforderung des Herrn Senator Pauli, theilte ich demselben sofort persönlich den Namen des Einen meiner Gewährsmänner mit, unterrichtete denselben von Allem, was ich sonst von der Sache wußte, verweigerte aber vorläufig den Anderen, unter Angabe meiner Gründe, zu nennen.

Um Herrn Senator Pauli in seinem Bestreben, die Urheber des Gerüchtes zu ermitteln, zu unterstützen, theilte ich demselben gesprächsweise mit, daß ein Beamter die Sache ausgesprochen haben müsse und ich Ursache zu haben glaube, daß einer der zwei Beamten, die ich namhaft machte, der Urheber sein könne. Da Herrn Senator Pauli bekannt war, daß außer mir zwei andere Mitglieder der Deputation das Gerücht gehört hatten, bei denen derselbe ebenfalls die Urheber nachforschen konnte, so war es mir auffallend, daß derselbe mich zum zweitenmale zur Nennung meines Gewährsmannes aufforderte. Dies war um so mehr der Fall, da ich durch denselben erfahren, daß die Untersuchung des Sachverhalts sich erst auf einen Bericht des Directors und Lehrers beschränkt hatte — der Lehrer irthümlicherweise von Herrn Senator Pauli als einer der Augenzeugen bei Vollstreckung der Strafe angesehen war und die wirklichen Augenzeugen dabei noch gar nicht vernommen wurden.

Nach dem von Herrn Senator Pauli der Deputation mitgetheilten Ergebnisse der Untersuchung soll sich das von mir mitgetheilte Gerücht insoweit nicht bestätigt haben, daß die Strafe nicht vor, sondern nach dem Geständnisse der Gefangenen vollzogen ist und die Strafe demnach zur Erpressung eines Geständnisses nicht angewandt wurde. Ich habe dieses von Anfang an gewünscht, und gereicht es mir zur Beruhigung, daß dieser Theil des Gerüchtes nicht begründet ist. Anders verhält es sich mit den übrigen Theilen des Gerüchtes, welche, wie ich den Bericht des Herrn Senator Pauli aufgefaßt habe, vollständig bestätigt worden.

Es ist namentlich gegen eine weibliche Gefangene eine Strafe vollzogen, die der Herr Senator Pauli ordnungsmäßig und gesetzlich nennt, die der Herr Director Langreuter in Gegenwart des Herrn Senator Pauli als eine schärfere und schlimmere Strafe als die Anwendung der Zwangsjacke bezeichnete und welche derselbe, wie er

erklärte, in diesem Falle nicht angewandt hätte. Die Anwendung und Vollstreckung einer solchen Strafe hat mich hauptsächlich zur Mittheilung an die Deputation bewogen. Nach der Beschreibung des Herrn Director Langreuter wird ein Strick an das mit Handschellen verbundene Eisen befestigt und der Strick dann an den ersten besten Nagel einer Wand angebunden resp. angezogen.

Derselbe bemerkte dabei, wie ich es wenigstens aufgefaßt habe, daß ihm früher (nicht hier) ein Fall vorgekommen sei, wo ein Beamter den Strick so stark angezogen habe, daß der Bestrafte nur noch mit den Zehen die Erde berührte. Es scheint darnach das An- oder Aufziehen des Strickes die Regel zu sein.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß diese Strafe in solchem Falle — wenn auch nicht in der vorstehend geschilderten schlimmsten Weise — gegen eine Frau angewandt worden ist, so muß ich das für eine gemißbrauchte Anwendung einer grausamen Strafe erklären, die weder zu rechtfertigen noch gesetzlich ist. Um Tobende und Widerpenstige unschädlich zu machen und zu bezähmen, mag das einfache Anbinden an die Wand, wenn es die Hausordnung gestattet, zu rechtfertigen sein; gegen ein Frauenzimmer als Strafe angewandt, halte ich es für eine Marter, die unverantwortlich ist und Niemand billigen kann. Daß in dem vorgekommenen Falle nicht ein einfaches Anbinden an die Wand, sondern ein An- resp. Aufziehen des Strickes an einen entsprechend hochstehenden Nagel statt gefunden haben muß, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit wohl daraus entnehmen, daß, wie ich der Deputation schon mittheilte, die Aufseherin mir erklärte: „daß die Gefangene aber noch mit den Füßen die Erde berührt habe.“

Daß Herr Senator Pauli das Verfahren, wie geschehen, für ordnungsmäßig und gesetzlich erklärt, obschon ihm, als Inspector des Senats, und der Deputation die gewiß nicht unwichtige Sache verheimlicht, die Strafe selbst und die Art und Weise der Anwendung derselben bei der Untersuchung unberücksichtigt läßt, und dagegen auf die Nachforschung der Urheber des Gerüchtes, das sich in den meisten Theilen bestätigt hat, und auf meine Weigerung, vorläufig meinen Gewährsmann nahmhaft zu machen, das Hauptgewicht legt — ist mir sehr auffallend — da die Erforschung des Urhebers des Gerüchtes nach meiner Meinung nur secundär in Frage kam und immer noch später geschehen konnte — die Untersuchung der vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, womit Herr Senator Pauli seitens der Deputation beauftragt war — jedoch in erste Linie gestellt werden mußte. Ob eine gerichtliche Unterstützung der fraglichen Angelegenheit ein anderes Resultat zu Tage gefördert hätte, vermag ich nicht zu beurtheilen — muß indeß doch darauf aufmerksam machen, daß der Deputation nur ein mündliches Resumé derselben Seitens des Herrn Senator Pauli vorliegt und die Deputation nicht weiß, ob sämtliche Augenzeugen — namentlich auch die bestrafte Gefangene — befragt sind, und ob die Beamten auf ihren Dienstleid ausgesagt haben.

Auf den Wunsch der Deputation, nunmehr meinen Gewährsmann zur Nennung seines Namens zu veranlassen, habe ich zu bemerken, daß mir das Gerücht zuerst durch ein Mitglied der Deputation, Herrn Tebelmann, mitgetheilt ist, welcher mir seinen Gewährsmann nahmhaft machte — von dem mir auf Befragen die Sache bestätigt wurde. Wider Erwarten verweigert derselbe unter den vorliegenden Verhältnissen trotz mehrmaliger Aufforderung mich meiner Verpflichtung, seinen Namen zu verschweigen, zu entbinden.

Ich habe somit kein Recht und keine Veranlassung, mich meiner Verpflichtung zu entziehen, um so mehr, da ich stets gewohnt bin, mein gegebenes Wort zu halten.

Da ich die Untersuchung der fraglichen Angelegenheit, welche sich nicht auf die Art und Weise der angewandten Strafe erstreckte, als ungenügend ansehe, die Beamten so viel ich weiß, nicht auf Diensteid ausgesagt haben, die bestrafte Gefangene nicht vernommen ist und die Aussagen der Zeugen der Deputation nicht vorgelegen haben, so erlaube ich mir zu beantragen, daß:

- 1) die betheiligten Beamten auf ihren Diensteid, sowie auch die Gefangene, über die Sache und über die Art und Weise der angewandten Strafe vernommen, und
- 2) daß der Deputation die Aussagen dieser Augenzeugen mitgetheilt werden."

Im Uebrigen behalte ich mir vor, auf die Abschaffung der scandalösen Strafanwendung in der mir geeignet erscheinenden Weise hinzuwirken.

Bremen, 28. December 1874.

(gez.) G. H. Bernhard.

Die in obigem Schreiben des mitunterzeichneten Bernhard gestellten Anträge wurden Seitens der Mehrheit der Deputation in ihrer Sitzung vom 8. Januar d. J., obgleich ihr von Herrn Senator Pauli die Mittheilung gemacht war, daß nach weiterer Aussage des Inspektors die Gefangene Recker dergestalt aufgezo-gen gewesen sei, daß sie mit einer Ferse die Erde nicht mehr habe berühren können, abgelehnt, dagegen nunmehr auch der mitunterzeichnete Tebelmann, welcher inzwischen ebenfalls von Herrn Senator Pauli eine schriftliche Aufforderung zur Nennung seines Gewährmannes erhalten und diese mit Rücksicht auf sein gegebenes Wort ablehnend beantwortet hatte, auf gleiche Weise wie früher Bernhard bedrängt, was zu denselben unliebsamen Scenen führte. Tebelmann bemerkte jedoch, daß der Gewährsmann das Gerücht von einem Beamten der Strafanstalt erfahren habe, wie auch von Anfang an angenommen worden war.

Nach der letzterwähnten Mittheilung des Herrn Senator Pauli war die Thatsache des Aufhängens der Gefangenen Recker somit vollständig erwiesen. Andere in Betracht kommende Thatsachen, welche das Gerücht behauptet hatte, waren damit aber noch nicht erledigt. Die Unterzeichneten beantragten daher in der Sitzung vom 22. Januar d. J., da nach ihrer Ansicht durch die von Herrn Senator Pauli geführte Disciplinaruntersuchung eine erschöpfende Klarstellung der Vorkommnisse nicht erzielt war, insbesondere die nächst betheiligte Person, die bestrafte Gefangene, gar nicht und die Beamten nicht auf ihren Diensteid ausgesagt hatten — wir aber die vollzogene Strafe des Aufhängens als eine nach dem Strafgesetzbuche strafbare Ueberschreitung der Befugnisse der Beamten ansehen mußten, wenn diese Strafe auch nicht zur Erpressung eines Geständnisses angewandt worden war — das Folgende:

„Die Deputation wegen der Gefängnisse beschließt: unter Berücksichtigung der Thatsache, daß in der Strafanstalt zu Oslebshausen infolge vorgekommener, durch mangelhafte Aufsichtsführung veranlaßten resp. ermöglichten Unsittlichkeiten in der Kirche der Anstalt, seitens des Inspector Bohlken an der Gefangenen Recker eine Strafe vollstreckt worden ist, welche darin bestand, daß die qu. Gefangene nach bereits verbüßter dreitägiger Dunkelhaft in Handschellen gelegt, welche durch eine Eisenstange verbunden, und alsdann mittelst eines Strickes an einen Nagel oder Haken an der Wand aufgezogen wurde, und zwar derart, daß die Gefangene, laut Mittheilung des Herrn Senator Pauli, mit der einen Ferse die Erde nicht mehr hat berühren können, in welcher Situation die Gefangene jedoch zwanzig Minuten hat verbleiben müssen, welche Strafart jedoch weder zulässig noch gesetzlich — auch für die Person, an welcher sie vollzogen wird, gesundheits-schädlich zu sein scheint, sowie namentlich mit Rücksicht darauf, daß die bisherige Untersuchung ungenügend, da weder die betheiligten

Beamten auf Dienstleid, noch die Gefangene Keder selbst über die Sache vernommen wurden, daß auf Grund des § 345 Absatz 2 des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung dahin eingeleitet werde, ob der oder die strafvollstreckenden Beamten sich sagen konnten oder sagen mußten, daß die in der Hausordnung mit „Anbinden an die Wand oder an einen Zwangsstuhl“ bezeichnete Strafe in der Weise oder in dem Maße, wie dies bei der Gefangenen Keder geschehen ist, nicht angewandt werden durfte, und sich dadurch event. eine Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen.“

(gez.) Aug. Tebelmann.

(gez.) G. H. Bernhard.

Auch dieser Antrag wurde, wie die früheren Anträge des mitunterzeichneten Bernhard von der Deputation abgelehnt, dagegen erhielten wir hiernach noch denselben Tag eine Vorladung vor die Staatsanwaltschaft und wurden daselbst aufgefordert, unsern Gewährsmann in einer Untersuchungssache wegen „Verläumdung von Beamten“ namhaft zu machen.

Der Herr Staatsanwalt theilte uns mit, daß wir nach §§ 202 und 203 der Strafproceßordnung unser Zeugniß nicht verweigern dürften, oder sonst in Haft genommen werden könnten. Darauf hin konnten wir nicht anders, als nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt unserem Gewährsmanne die Sachlage mitzutheilen und denselben zu veranlassen, sich selbst der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, was auch geschehen ist. Dieser unser Gewährsmann ist der Herr Bauinspector Rippe, der Erbauer der Strafanstalt, der, wie wir später erfahren, das Gerücht von einem Beamten der Strafanstalt hatte, dem es wieder von dem Beamten mitgetheilt sein soll, welcher die Strafe des Aufhängens selbst vollzog.

Nach solchen Vorkommnissen und dem gegen uns seitens der Majorität der Deputation beobachteten Verfahren haben wir keine Aussicht, in derselben eine unserem Gewissen und Gerechtigkeitsgefühl entsprechende Wirksamkeit üben zu können und namentlich die von uns im Hinblick auf die geschilderten Vorgänge für dringend nothwendig gehaltene:

- 1) Revision der Hausordnung, namentlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen;
- 2) Beschränkung der Befugnisse der Beamten, die quest. Strafen willkürlich und ohne Mittheilung an die Inspection des Senats oder die Deputation auszuführen;
- 3) Prüfung und Klarstellung der Befugnisse der Inspection des Senats für die Gefängnisse und der Gefängnißdeputation;
- 4) Beiordnung eines bürgerchaftlichen Mitgliedes der Gefängnißdeputation für die Beaufsichtigung der Gefängnisse, wie solche durch die Inspection des Senats, vertreten durch Herrn Senator Pauli als Mitglied der Deputation jetzt ausgeführt wird,

zur Durchführung zu bringen.

Wir ersuchen daher die Bürgerschaft, uns der ferneren Theilnahme an der Deputation wegen der Gefängnisse, in der wir nicht mehr in ihrem Sinne nützen zu können glauben, überheben zu wollen.

Bremen, den 5. Februar 1875

(gez.) G. H. Bernhard. (gez.) Aug. Tebelmann.

Artikel 30 der Hausordnung für die Strafanstalt zu Oslebshausen.

Strafen.

Als Hausstrafen gegen die Gefangenen wegen Ungehorsam, Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung und wegen sonstiger Vergehungen, können, vorbehaltlich etwa verurtheilter erimineller Bestrafung, vom Director erkannt werden:

- 1) Entziehung aller Vergünstigungen, der Erlaubniß, Briefe zu schreiben, Briefe und Besuche zu empfangen u. s. w.;

- 2) das Aufgeben von Nacharbeiten des in der festgesetzten Zeit nicht Vollendeten oder nicht gut Gearbeiteten in den Ruhestunden;
- 3) bezüglich der gemäß Art. 4 der Einzelhaft Enthobenen zeitweilige Einzelhaft;
- 4) Schmälerung der Kost bis zu 14 Tagen dergestalt, daß ein um den andern Tag nur Wasser und Brod gegeben wird; in schweren Fällen nur an jedem dritten Tage warme Kost verabreicht;
- 5) Entziehung bewilligter Prämien;
- 6) Dunkelarrest mit Schmälerung der Kost bis zu 8 Tagen; diese Strafe kann wegen neuer Uebertretungen nur nach einem Zwischenraume von 8 Tagen abermals verhängt werden;
- 7) Entziehung des Bettes bis zu acht Tagen;
- 8) Anlegen von Ketten;
- 9) Anlegen der Zwangsjacke und Zwangsmaske;
- 10) Anbinden an die Wand oder einen Zwangsstuhl.

Dem Ermessen des Directors bleibt unter den bestimmten Strafen die Wahl überlassen; auch können von diesen Strafen mehrere zusammen in Anwendung gebracht werden.

2. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat die von der Deputation eingereichten Verzeichnisse der von ihr vermieteten Gebäude, Plätze und Ländereien entgegengenommen.

3. Jahresbericht über die Eisenbahnen.

Indem die Bürgerschaft den Eingang der Jahresberichte über die Eisenbahnen anzeigt, bemerkt sie dabei betreffs der Uelzen-Langwedler Eisenbahn, daß sie von den als Mehrbedarf geforderten M. 819,737.13 die darin enthaltene für die Unterführung bei Uelzen verlangte Summe von M. 420,000 absetzt und nur die Summe von M. 399,737.13 bewilligt.

Hinsichtlich des Verzichtes auf die der deutschen Unionbank gegenüber wegen verspäteter Fertigstellung der Langwedel-Uelzener Eisenbahn erhobene Forderung einer Conventionalstrafe von 25,000 Thalern schließt sich auch die Bürgerschaft der in der Mittheilung vom 8. März d. J. sub 2 enthaltenen Auffassung des Senats an.

4. Ausgaben für Hafenwerke im Jahre 1874.

Die Bürgerschaft hat den Deputationsbericht dankend entgegengenommen; sie ersucht dabei betreffs des Verzeichnisses der Verpachtungen im Amtsbezirk Bremerhaven den Senat, die Deputation zu veranlassen, fortan möglichst wie zu No. 194 bis 196 den Flächeninhalt mit anzugeben.

5. Seefahrtsschule.

Durch den hohen Betrag der nach den der Bürgerschaft unterm 20. Octbr. 1873 vorgelegten Plänen für den Bau der Seefahrtsschule geforderten Summe hat sich die Bürgerschaft veranlaßt gesehen, den Gegenstand vor weiterer Beschlußfassung an eine Commission aus ihrer Mitte zu verweisen, deren Bericht sie anbei dem Senat übergibt mit dem Ersuchen, die Behörde für die Navigationschule und die Baudeputation zur Begutachtung und zum Bericht über das Project dieser Commission aufzufordern. Zugleich ersucht sie den Senat, die erstgenannte Behörde auch mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob sich eine Verlegung der Schule nach Begefall empfehle.

Anlage.

Bericht der Commission über den Bau einer Seefahrtsschule.

Die Commission, welche am 13. Mai 1874 zur Prüfung resp. Begutachtung dieser Angelegenheit ernannt worden, beehrt sich in Folgendem das Resultat ihrer Berathungen der Bürgerschaft zu unterbreiten.

Das Hauptmotiv für die Ueberweisung an eine Commission lag, wie bekannt, in dem gegen Erwarten hohen Kostenpunkt, welcher hauptsächlich dadurch so hoch

geworden, daß man eine Directorswohnung mit der Schule zu vereinigen beabsichtigte. In der Sitzung der Bürgerschaft vom 13. Mai ist dieser Punkt speciell hervorgehoben.

Die Commission mußte deshalb — ehe sie mit der Berathung über das Programm selber voranging — sich klar machen:

„ob es aus pädagogischen Gründen im Allgemeinen oder zum Besten einer Seefahrtsschule im Speciellen nothwendig sei, die Directorswohnung mit der Schule zu verbinden.“ —

Nach sorgfältigster Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse mußte die Commission dies verneinen. Nach Erledigung dieser Frage konnte die Commission zur Berathung der einzelnen Punkte des Programms übergehen.

Hinsichtlich der verlangten 3 Classenzimmer für je 40 Schüler hat die Commission sich an die Oberbehörde der Schule gewandt, mit der Bitte um authentische Aufgabe über den je zeitweiligen Besuch der Schule.

Dieser hat sich während der Jahre 1871, 1872 und 1873 folgendermaßen ergeben:

- 1) für die Schifferklasse in 6 Lehrkursen auf 6.6 — 17.11 — 11 13 Schüler,
- 2) für die 2 Steuermannsclassen in 3, theils nebeneinander laufenden Curfen, auf 15.20.33 — 21.19.28 — 23.15.31 Schüler.

Unter Berücksichtigung der Abnahme unserer Segelschiffe mittler Größe und deren Ersatz durch Dampfer, deren einer durchschnittlich den Dienst von 5 Segelschiffen ersetzt — sowie in Rücksicht auf die in Geestemünde zu errichtende Seefahrtsschule — ist es wahrscheinlich, daß der Besuch der hiesigen Schule nicht zunehmen werde.

Hiernach wären 3 Classenzimmer für je 40 Schüler bedeutend zu hoch gegriffen, aber die Möglichkeit zugebend, daß der Besuch der Schule in spätern Jahren sich heben könne, hat die Commission sich für

1 Schifferklasse für 30 Schüler, und für 2 Steuermannsclassen für je ca. 40 Schüler bestimmt;

und obgleich im ursprünglichen Programm nicht die Rede von einem 4. Classenzimmer gewesen, proponirt die Commission jedoch ein solches in der Größe der Schifferklasse. — Wenn auch augenblicklich kein bestimmter Bedarf vorliegt, so kann es später zu beliebigen Zwecken benutzt werden.

Ein Bibliothekzimmer von ca. 500 [Fuß] hält die Commission für durchaus genügend und kann dasselbe zugleich als Conferenzzimmer der Lehrer dienen, sowie zur Aufbewahrung der wenigen schulseitig gehaltenen Instrumente. Die Sextanten der Schüler finden genügenden Platz in einem Schrank im Classenzimmer.

Die astronomischen Beobachtungen resp. Winkelmessungen können von einem flachen Dache — welches um einige Meter über das Gebäude hervorragt — vorgenommen werden.

Die sub 8. des ursprünglichen Programms verlangte Einrichtung für Quecksilberhorizonte ist herzustellen, sowie die Anlage sub 9. (Pissoirs).

Die Wohnung des Hauswirts ist mit 4 Zimmern, Küche zc. projectirt.

Von Luft- oder Wasserheizung hat die Commission abgesehen; in Betracht, daß nur einige Zimmer zu heizen sein werden, empfiehlt sie gewöhnliche Oefen.

Einer der Hauptgegenstände der Commissionsberathungen bestand in der Frage: „Wo ist der geeignetste Platz für die Schule?“

Die Commission ist ganz entschieden gegen den Mühlenplatz in der Neustadt. Wenn die Schule dorthin verlegt würde, so darf man sich nicht verhehlen, daß alle bisherigen Verhältnisse, alle langjährigen Gewohnheiten unserer Seeleute dadurch alterirt werden.

Die Commission hat darauf die Schule an der Wichelnburg inspicirt und die Ueberzeugung gewonnen, daß die Lage an der Weser mit freier Aussicht und unbehelligt vom Straßenverkehr sich ungemein günstig stellt und durch einen dem Zweck entsprechenden Neubau allen billigen und gerechten Anforderungen entspricht.

Indem die Commission diesen Platz empfiehlt, muß sie noch betonen, daß man die Möglichkeit — die Anstalt später eingehen zu lassen — nicht außer Augen

lassen darf. In solchem Falle wäre ein Neubau in der Neustadt ein großer Capitalverlust, während das Gebäude an der Wichelnburg immer zu verwerthen sein wird.

Die Commission begleitet ihren Bericht mit einer Baufizze. Dieselbe enthält die im Programm vom 24. Mai 1872 verlangten Zimmer unter Wegfall des Conferenzzimmers und des Zimmers für die Aufbewahrung der Instrumente, welches bereits im Vorstehenden motivirt worden.

Der Bauplan enthält:

- 2 Steuermannsclassen für je 38 Schüler
- 1 Schifferklasse " 30 "
- 1 Reservezimmer " 30 "
- 2 Zimmer von gleicher Größe, à 30 Schüler oder 540 □Fuß.
- 2 Zimmer von resp. 300 und 350 □Fuß.

Von diesen Zimmern kann eins zur Bibliothek und eins zum Vestibülzimmer benutzt werden.

Die Baukosten sind auf M. 59,500 veranschlagt, also M. 132,000 weniger, als wie für das Gebäude in der Neustadt verlangt worden.

Der bereits angekaufte Mühlenplatz wird leicht für andere Zwecke zu verwerthen sein.

Nachdem vorstehendes Programm dem Architekten als Grundlage für die Anfertigung einer Baufizze eingehändigt und darauf diese Skizze eingeliefert worden, sieht die Commission aus dem Budget vom 24. Februar a. c., daß auch die betreffende Behörde die Ansicht der Commission hinsichtlich des Besuchs der Schule theilt, indem die früher auf M. 5700 veranschlagte Einnahme für Schulgelder auf M. 3000 reducirt ist, auf Grund der Einnahme von 1874, welche nur M. 3120 betragen hat.

Indem die Commission ihrer geehrten Auftraggeberin dies Resultat ihrer Beratungen hiermit vorlegt, erlaubt sie sich schließlich, ihr den folgenden Antrag zur Beschlußfassung zu unterbreiten:

Die Bürgerschaft wolle sich mit der Erbauung einer neuen Seefahrtschule an Stelle der jetzigen auf der Wichelnburg nach dem von der Commission vorgelegten Projecte einverstanden erklären und unter Mittheilung dieses Berichts den Senat ersuchen, diesem ihren Beschlusse beizutreten.

März 12. 1875.

Die Commission.

6. Jahresbericht der Tilgungsdeputation.

Die Bürgerschaft zeigt den Eingang des Jahresberichts an.

7. Holzhafen.

Die Bürgerschaft lehnt die Vorschläge der Deputation ab, da dieselben in Folge der Ablehnung der Kampenanlage gegenstandslos geworden sind, und ersucht nunmehr die Deputation um anderweitige Vorschläge. Dabei spricht sie den Wunsch aus, daß, falls ein Theil der beabsichtigten Anlage, etwa Herstellung eines verdeckten Sieses, durch Privatunternehmer gegen Verpachtung der Wasserfläche des Stadtgrabens möglich werden sollte, die Deputation einem derartigen Unternehmen die thunlichste Förderung zu Theil werden lasse.

Mittheilung des Senats

vom 31. März 1875.

1. Erweiterung der Zeichenschule.

Indem der Senat einen Bericht der Schuldeputation über die von der Bürgerschaft angeregte Erweiterung der Zeichenschule für Künstler und Handwerker hieneben mittheilt, erklärt er seinerseits, nach Vernehmung der Finanzdeputation, sich einverstanden mit den Anträgen und mit der Verwendung von M. 3600 für diesen Zweck.